

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Stand 17. Juli 2026)

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Netzanschlusspakets. Eine ambitionierte Ausgestaltung der anstehenden energiepolitischen Gesetze ist die Voraussetzung dafür, die Energiewende- und rechtlich bindenden Klimaschutzziele einzuhalten. Sie bieten der Bundesregierung die Chance, die Resilienz unserer Energieversorgung zu steigern sowie für verlässliche und kostengünstige Strompreise für Bürger*innen und Wirtschaft zu sorgen. Mit dem vorliegenden Entwurf des Netzanschlusspakets wird das Bundeswirtschaftsministerium diesen Anforderungen jedoch ebenso wie mit dem Entwurf zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nicht gerecht.

Das geplante Netzanschlusspaket soll die Rahmenbedingungen für Stromnetze und den Anschluss erneuerbarer Energieanlagen neu regeln. Es enthält Ansätze wie digitale Transparenz über verfügbare Anschlusskapazitäten, die vollständige Digitalisierung von Anschlussprozessen und die Abkehr vom Windhundprinzip, die grundsätzlich die Effizienz und Planbarkeit verbessern könnten. Dabei fehlt leider die Verbindlichkeit für die Netzbetreibenden. Gleichzeitig werden die dringlichsten Probleme im vorliegenden Entwurf gar nicht erst angegangen. Netzanschlüsse sind knapp, der Netzausbau kam in den vergangenen Jahren nicht ausreichend voran und kurzfristig kann ein physischer Ausbau die Nachfrage nicht decken. Statt Maßnahmen für diese zentralen Herausforderungen vorzuschlagen, zielt das Netzanschlusspaket aus unserer Sicht fast ausschließlich darauf ab, den Ausbau der Erneuerbaren zu verzögern, anstatt die Netze für diesen zu ertüchtigen. Dies steht aus unserer Sicht auch dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 7. Februar 2026¹ entgegen, in dem ein Verteilnetzpaket angekündigt wurde, mit dem der Netzausbau beschleunigt werden soll.

Der besonders problematische Redispatch-Vorbehalt aus dem Anfang des Jahres bekannt gewordenen Entwürfen wurde abgeschwächt. Der grundlegende Paradigmenwechsel bleibt jedoch bestehen: Anlagenbetreibende für Erneuerbare sollen zumindest einen Teil des finanziellen Risikos dafür übernehmen, dass das Netz nicht rechtzeitig ausgebaut wurde. Netzbetreibende hingegen erhalten im Gegenzug eine Vielzahl an neuen Kompetenzen, ohne jegliche verbindliche Konsequenzen, wenn sie ihren Teil der Aufgabe – den Netzausbau – nicht erfüllen. Erneuerbaren-Projekte werden ausgebremst und Anreize für den Netzausbau fehlen. Dies birgt die Gefahr, die Energiewende massiv auszubremsen. Die neue Regelung zu den kapazitätslimitierenden Netzgebieten (Redispatch-Vorbehalt) steht aus unserer Sicht der

Vereinbarung des Koalitionsvertrags entgegen: der Synchronisation von Netzen und Windenergie, ohne dabei die Ausbauziele der Windkraft zu gefährden.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine getrennte Betrachtung von Netzpaket und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle 2027) aufgrund der Interdependenzen nicht möglich ist. So wird beispielweise im Entwurf der EEG-Novelle die Schwächung des Photovoltaik Dachsegments (Dach-PV) zugunsten der Freiflächen-PV (FF-PV) vorgeschlagen, die jedoch wiederum von der Ausweisung kapazitätslimitierender Netzgebiet konterkariert wird.

Um die steigenden Mengen volatilen, erneuerbaren Stroms effizient zu nutzen, zu speichern und zu transportieren und die Stromversorgung jederzeit zu sichern braucht es mehr Flexibilität im zukünftigen Energiesystem. Dies wurde auch im September 2025 veröffentlichten Monitoringbericht zur Energiewende deutlich, welcher im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erstellt wurde. Es braucht eine koordinierte Strategie, um diese Flexibilitäten auf Angebots- und Nachfrageseite zu heben. In einem gemeinsamen Papier unter Koordination des Deutschen Naturschutzrings haben wir skizziert, wie wir uns diese Strategie vorstellen und welche Maßnahmen dazu geeignet wären ([Forderungspapier: Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen](#), März 2026).

Erneuerbare Energie sorgen für regionale Wertschöpfung und sichern Arbeitsplätze in einer zukunftsorientierten Branche. Bereits durch die bekannt gewordenen Entwürfe im Januar und April wurde Verunsicherung in der Branche verbreitet, was bereits jetzt zu Arbeitsplatzverlusten geführt hat². Diese Entwicklung gilt es umzukehren. Wir fordern die Bundesregierung auf, eine kohärent aufeinander abgestimmte energiepolitische Agenda zu entwickeln, die wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, den Erneuerbaren Ausbau ambitioniert vorantreibt und die dazugehörige Infrastruktur wie Netze, Speicher und Flexibilitäten darauf abstimmt und mit dem Ziel der Dekarbonisierung aller Sektoren.

Der BUND kritisiert die sehr kurze Konsultationsfrist von drei Werktagen. Sie wird der Tragweite und dem Umfang der geplanten Änderungen nicht gerecht. Eine vollumfängliche fachliche und rechtliche Bewertung ist in diesem kurzen Zeitraum nicht möglich. Wir beschränken uns daher im Folgenden auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte.

Ausweisung kapazitätslimitierender Netzgebiet (Redispatch-Vorbehalt)

Mit der Einführung der kapazitätslimitierenden Netzgebiete droht eine Verlangsamung des Erneuerbaren-Ausbaus. Dort, wo die Netzbetreibenden versäumt haben, das Netz vorausschauend auszubauen und zu optimieren, soll Erzeugung abgeregelt werden. Damit fehlt den Betreibenden die (finanzielle) Abnahmegarantie bzw. Entschädigung für den erzeugten Strom. Dies erhöht deren finanzielle Risiken, reduziert Investitionssicherheit und Planbarkeit und kann Projekte insgesamt unwirtschaftlicher machen. Besonders betroffen sind Bürger*innenenergie-Projekte, die zusätzlich durch die vorgeschlagenen Baukostenzuschüsse und kurze Reservierungsfristen wirtschaftlich besonders unter Druck geraten. Wie viele Netze bei 5 Prozent betroffen sein werden ist aufgrund der schlechten Datenlage kaum vorhersehbar. Im Entwurf fehlt eine Begründung bzw. Wirkungsabschätzung für die Festlegung auf diesen Prozentsatz. Ebenso fehlt jegliche Erläuterung zur Dauer von 6 Jahren oder die Begrenzung des Vergütungsausfalls auf 10-20 Prozent. Es wäre grob fahrlässig, ein Gesetz in Kraft treten zu lassen, dessen Konsequenzen nicht oder zumindest nicht ausreichend abschätzbar sind.

Kritischer Paradigmenwechsel beim Zusammenspiel von Netz- und Anlagenausbau

Die Ausweisung kapazitätslimitierender Netzgebiete dreht die bisherige Logik „Der Netzausbau folgt dem Erneuerbaren-Ausbau“ um. Die Energiewende orientiert sich nun am Netzausbau, ohne jedoch Maßnahmen zu schaffen, um genau diesen anzureizen. Damit kommt es auch zu einer grundlegenden Machtverschiebung. Das Netzpaket überträgt an diversen Stellen, die Entscheidungs- und Festlegungskompetenz an die Netzbetreibenden. Dies hat zur Folge, dass eine uneinheitliche, intransparente Regelungslandschaft entstehen könnte, die einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringt, Planbarkeit erschwert und zusätzliche Investitionsunsicherheit auslöst. Die Netzbetreibenden können zum Beispiel kapazitätslimitierte Engpassgebiete mit verheerenden Folgen für den EE-Ausbau ausweisen. Im Gegenzug gibt es jedoch keinerlei verbindliche Konsequenzen wie Pönale, die bei Nichterreichen der Netzausbauziele anfallen. Das vorgesehene Ausbleiben von Entschädigungen für abgeregelte Anlagen und unklare Definitionen und Zuständigkeiten schaffen zusätzlich Rechtsunsicherheit

Selbstbestimmungsrecht von Ländern und Kommunen wird beschnitten

Durch das 2023 in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz wurden verbindliche Flächenziele für den Ausbau von Windenergieanlagen an Land in Deutschland getroffen. Ziel war es, die Flächenausweisungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Rekordgenehmigungen zeigen die Wirksamkeit des Gesetzes. Durch die Ausweisung kapazitätslimitierender Netzgebiete wird nun ein gut funktionierendes Steuerungselement teilweise außer Kraft gesetzt und Ländern und Kommunen die Planungshoheit entzogen. Dies schafft nicht nur erneute Rechtsunsicherheit, sondern gefährdet kommunale Einnahmen und regionale Wertschöpfung. Die Ausweisung kapazitätslimitierender Netzgebiete birgt die Gefahr einer Stilllegungszone insbesondere für strukturschwache Regionen, wo Erneuerbare in den nächsten Jahren eine der wichtigsten Einnahmequellen sein werden.

Kostensenkung durch gestrichene Entschädigung bei Abregelung ist gering und wirkt nur kurzfristig. Unkalkulierbare Erlösrisiken führen zu steigenden Finanzierungskosten.

Kurzfristig könnten die Kosten für das Management von Engpässen sinken. Gleichzeitig steigen jedoch die Finanzierungskosten für neue Projekte aufgrund der Refinanzierungs-Unsicherheit. Das erhöht wiederum die Zuschussbedarfe aus dem Bundeshaushalt. Nicht vergütete Ausfälle, auch wenn diese begrenzt werden auf maximal 10–20 % der Jahresproduktion, führen zu weiteren Erlösrisiken. Trotz dieser Deckelung dürfte das Projektrisiko im Vergleich zum derzeit geltenden Anspruch auf Entschädigung deutlich steigen. Diese Risiken werden in Auktionsgeboten berücksichtigt und führen zu höheren Marktprämienzahlungen. Wenn Projekte aufgrund der zunehmenden Investitionsunsicherheiten nicht umgesetzt werden, sinkt die Wettbewerbsintensität. Dadurch steigt der Spielraum für strategische Gebote und die staatlichen Förderkosten (steigende EEG-Konto-Belastung) nehmen zu.

Zudem ist muss berücksichtigt werden, dass die Kosten für das Engpassmanagement durch die Einführung der kapazitätslimitierenden Netzgebiete nur zu einem kleinen Teil gesenkt werden können. 2024 betrugen die Gesamtkosten des Netzengpassmanagements 2,776 Mrd. Euro. Am teuersten waren darin die Kosten für fossile Ersatzkraftwerke (1,125 Mrd. Euro) und Reservekraft-Vorhaltung (940 Mio. Euro). Die Entschädigung für abgeregelten EE-Strom lag 2024 jedoch nur bei 554 Millionen Euro, was ca. 20 Prozent der gesamten Engpassmanagement-Kosten ausmacht. Des Weiteren zeigt sich, dass die Kosten weiter sinken: allein von 2023 auf 2024 um minus 17 Prozent, die Prognosen für 2026–2028 wurden um fast 4 Mrd. Euro nach unten korrigiert. 2024 waren es 96,5 Prozent des EE-Stroms, die planmäßig genutzt wurden, was nochmal deutlich macht, über welchen geringen Anteil hier diskutiert wird³. Die Einführung der kapazitätslimitierenden Netzgebiete kann somit die Kosten für das Engpassmanagement nur zu

einem geringen Anteil und kurzfristig senken. Die drohende langfristige Kostensteigerung im EEG-Konto könnte diesen Effekt übertreffen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Börsenstrompreise steigen, wenn der Ausbau erneuerbarer Energien ins Stocken gerät, was zu steigenden volkswirtschaftlichen Kosten führen kann. Wie verschiedene Studien zeigen, sind erneuerbare Energien das Instrument, um die Börsenstrompreise langfristig zu senken. Laut einer Studie der Agora Energiewende senkt der planmäßige Ausbau von erneuerbaren Energien den Börsenstrompreise bis 2030 um bis zu 23 Prozent⁴.

Zweifelhafte Konformität mit EU-Recht

Laut EU-Recht haben Einspeisende den Anspruch auf Entschädigung. Die Rechtskonformität des Vorschlags ist demnach zweifelhaft. So äußert unter anderem die die Stiftung Umweltenergierecht⁵ erhebliche Bedenken gegen die unionsrechtliche Konformität des Redispatch-Vorbehalts mit der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. Da die Systematik dessen nicht grundlegend verändert wurde, bleiben diese bestehen.

- Insgesamt droht durch die Einführung der kapazitätslimitierenden Netzgebiete ein verlangsamer Erneuerbaren Ausbau, eine Verteuerung der Energiewende und eine Verzögerung des dringend benötigten Verteilnetzausbaus. Zudem ignoriert dieser eine systemdienliche Technologiesymbiose aus Wind und PV. Wir fordern daher, den jetzigen Vorschlag zu streichen und stattdessen Alternativen zu prüfen, welche die Probleme zielgenauer adressieren wie z.B. die Vorschläge des BET⁶.

Spitzenkappung (§ 11 Abs. 2)

Die ab 2027 vorgesehene Spitzenkappung ermöglicht es den Netzbetreibenden künftig, die Einspeiseleistung für neue Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) und Wind an Land-Anlagen (WaL) zu begrenzen (PV-FF max. 70 Prozent der installierten Leistung, WaL max. 280 Watt/qm Rotorfläche) und die Kosten für die bedarfsgerechte Optimierung der Netze nur anteilig zu berücksichtigen. Damit könnte die sogenannte Spitzenkappung bereits bei der Planung des Netzanschlusses zum Regelfall werden. Grundsätzlich sehen wir eine intelligente Spitzenkappung (Netzpunktüberbauung) als ein mögliches Mittel für einen kosteneffizienten Netzausbau und eine kosteneffiziente Netznutzung. Kritisch ist allerdings ihre pauschale gesetzliche Ausgestaltung, die dazu führen könnte, dass der Anreiz für den notwendigen Netzausbau zu einem zu frühen Zeitpunkt eingedämmt wird, weil der Netzbetreibende bereits mit einer geringeren Anschlussleistung rechnet. Gerade in den Verteilnetzen gibt es Nachholbedarf, der durch diese Regelung ggf. konterkariert werden könnte.

- Wir begrüßen eine kosteneffiziente Nutzung der Netze, diese darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch der Nachholbedarf im Verteilnetzausbau ausgebremst wird. Hierzu bedarf es einer Klärung im Gesetzestext.

Baukostenzuschüsse (§ 17)

Der im Netzpaket enthaltene Vorschlag, dass die Bundesnetzagentur künftig regionale und differenzierte Baukostenzuschüsse von EE-Anlagen Betreibenden verlangen kann, verschiebt die Netzkostenrisiken von Netzbetreibenden auf EE-Investor*innen. Dadurch wird eine zusätzliche Investitionsunsicherheit geschaffen. Standorte mit hohen Netzausbaukosten werden somit teurer als netzdienliche Regionen, was wiederum das im WaL-Gesetz festgelegte 2 Prozent Flächenziel gefährden könnte. Die vorgesehene Kann-Regelung lässt offen, unter welchen Voraussetzungen Baukostenzuschüsse erhoben werden können, welche Kriterien für ihre Bemessung gelten, welche

Netzbetreibenden sie anwenden und in welcher Höhe Anlagenbetreibende belastet werden. Damit droht ein uneinheitlicher Flickenteppich regional unterschiedlicher Anschlussbedingungen, der die Planbarkeit von Investitionen in erneuerbare Energien erschwert. Ein besonderes Risiko sehen wir für Bürger*innenenergie-Projekte, die meist kein großes Portfolio haben und deren Projekte dadurch unwirtschaftlich werden könnten. Kurze Fristen bei der Reservierung von Netzanschlüssen riskieren zudem, dass Projekte ihre Anschlusszusagen wieder verlieren. Es ist unklar, wie die Zuschüsse ermittelt werden. Bei der großen Anzahl der Verteilnetzbetreibenden birgt dies die Gefahr von Unübersichtlichkeit und Intransparenz. Zudem ist unklar wie sich Baukostenzuschüsse und die Einführung der kapazitätslimitierenden Netzgebiete zueinander verhalten.

- Wir lehnen Baukostenzuschüsse daher in der vorgeschlagenen Form ab. Wenn diese eingeführt werden, sollten sie sich lediglich auf Hochspannungsnetze beschränken und es braucht Sonderregelungen für kleine Akteur*innen.

Verfahren zur Priorisierung der Netzanschlüsse v.a. §17a, 17b EnWG

Netzausbau und -optimierung sind in den letzten Jahren nicht schnell genug vorangekommen, wodurch Anschlüsse für Erzeugungsanlagen, Speicher und elektrifizierte Verbraucher zum knappen Gut geworden sind. Es wird deutlich, dass zumindest auf kurze Sicht der physische Netzausbau diesen Bedarf nicht decken kann. Es braucht daher jetzt Maßnahmen, um dieses Nadelöhr kurzfristig zu adressieren und eine abgestimmte Strategie, um das Problem mittel- und langfristig zu lösen. Bislang gibt es kein sinnvolles Verfahren, um Anschlüsse (z.B. nach Reifegrad des Projekts) zu priorisieren oder Anschlusskapazität zu reservieren. Innovative Modelle zur besseren Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur wie flexible Anschlussvereinbarungen oder Überbauung und Co-Location müssen jetzt forciert werden. Grundsätzlich erachten der BUND es als sinnvoll das Windhund-Prinzip abzuschaffen und ein einheitliches Priorisierungsverfahren anzustreben. Die hier vorgesehenen Regelungen sind jedoch insofern kritisch zu beurteilen, als dass nicht klar ist, ob es sich um eine abschließende Kriterienliste für die Priorisierung handelt und weder Gewichtungsmaststäbe noch eine Hierarchisierung der Kriterien definiert sind. Die „Kann-Vorgabe“ (Netzbetreibende sind berechtigt, nicht verpflichtet) führt im schlimmsten Fall zu einem Flickenteppich aus 850 verschiedenen Anschlussregelungen, der die Planbarkeit von Investitionen in Erneuerbare, Speicher und Elektrifizierung untergräbt und Bürokratiekosten in die Höhe treibt. Zudem könnte dies zu Monopolen großer Netzbetreibenden führen, die eigene Standards setzen. Das schadet nicht nur dem Wettbewerb im Strommarkt, für neue Erzeuger und Speicher sowie Verbraucher*innen entsteht so auch ein Regelungsdschungel, der Planbarkeit und damit die Wirtschaftlichkeit von Projekten riskiert. Des Weiteren ist ist unklar, wie sich die Priorisierung des § 17b EnWG-E zum § 8 EEG verhält (siehe dazu die Ausarbeitung der Stiftung Umwelt und Energierecht⁷).

- Grundsätzlich findet der BUND ein Verfahren zur Priorisierung zur Abkehr des Windhundprinzips richtig und wichtig. Das im Entwurf skizzierte Verfahren muss jedoch nachgebessert werden, um Planbarkeit und Wettbewerb zu gewährleisten und Bürokratiekosten zu reduzieren.

-
- ¹ [Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung](#)
² [ZfK \(09.06.2026\), Juwi streicht 280 Stellen: Restrukturierung und neuer Chef](#)
³ [Bundesnetzagentur \(02.04.2025\) SMARD | Volumen und Kosten gesunken](#)
⁴ [Erneuerbare Energien senken Strompreise unabhängig von der Nachfrage](#)
⁵ [Stiftung Umweltenergierecht](#)
⁶ [Strommarktdesign 10.0](#)
⁷ [Stiftung Umweltenergierecht](#)

Kontakt:

Caroline Gebauer
Leiterin nationale Klimaschutz- und Energiepolitik

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND e.V.)
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
Tel. +49 49 30 27586-494
caroline.gebauer@bund.net

Stand: Juli/2026
www.bund.net

